

eo ipso gegen die bestehenden Kirchen oder gegen irgend eine Einrichtung derselben wären. Ich bin z. B. überzeugt, daß die Meisten unter uns gegen die Kindertaufe an und für sich nichts haben, als daß Sie keine christliche Kirche zwingen wollen, Menoniten zu bilden. Die Worte Jesu: „lehret und taufet,“ widersprechen der Kindertaufe nicht, obgleich sie der Religionsstifter natürlich auf Erwachsene bezog, um deren Eintritt in die Kirche es sich damals handelte, nicht aber auf schon christlich gewordene Eltern. Ihre Wortstellung bedingt noch das Verfahren bei der christlichen Mission, aber nicht das der christlichen Disciplin und kirchlichen Pädagogik. Ich glaube, daß auch sonst oft Angeführte: „sie streite gegen die Vernunft,“ wie der Abgeordnete Ziesler angedeutet hat, „das Kind sei noch ein begriffloses Wesen“ und es solle Jeder selbstständig erzogen werden, um später nach seiner Ueberzeugung seinen Glauben frei zu wählen, scheint mir unrichtig zu sein. Wir erziehen unsere Kinder nicht isolirt auf einer Insel, sondern unter dem Einfluß unserer Gesinnung und unserer Umgebung, und die Kindertaufe hat namentlich den Zweck, den Kindern christlicher Eltern diesen christlichen Einfluß zu verbürgen. Ebenso wenig ist es wahr, daß ein jedes intellectuelle Wesen seine religiösen Ideen in sich selbst zu finden wisse. Die religiösen Ideen werden nicht erst entdeckt und erfunden, ich habe wenigstens noch nicht gehört, daß es Viele auf Erden gegeben hätte, die sich den Ruhm von Religionsstiftern zugesprochen hätten, sondern was diese an religiösem Geist in ihre Worte und Thaten legten, das entzündete durch ihre Thaten und Worte ihren Geist in den empfänglichen Seelen ihrer Jünger und Bekenner. — Wenn sich der Abgeordnete Wigard auf die freien Gemeinden berufen hat, und auf den Satz: „einer Anerkennung bedürfe es nicht mehr Seiten des Staates,“ so kann ich unter letzterem nichts weiter verstehen, als daß der Staat nicht mehr berechtigt sein soll, bei religiösen Gesellschaften, die sich bilden, den Werth dieses religiösen Bekenntnisses an sich zu bestimmen, aber wohl muß ich dem Staate das Recht vindiciren, zu bestimmen, ob irgend eine Genossenschaft, (und ich spreche ganz im Allgemeinen, ohne Bezug auf die sogenannten freien Gemeinden in Sachsen) ob eine angebliche religiöse Gesellschaft wirklich eine religiöse Gesellschaft ist. Oder wollten Sie etwa einen Haufen französischer Sansculotten, welche unter dem Vorgeben, die Vernunft anzubeten, während der französischen Revolution um eine Schale mit angezündetem Branntwein herumgetanzt sind, für eine Religionsgesellschaft halten? Gewiß nicht. Im Begriff der Religionsgesellschaft liegt mindestens die Verehrung der Gottheit, und darnach hat der Staat zu fragen. § 14 heißt es: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Nach einem falschen Sprachgebrauch hat man dies bisher häufig so verstanden, als ob Glaubens- und Gewissensfreiheit dem Menschen entzogen werden könne. Aber diese ist etwas rein Inneres, das man dem Menschen nicht nehmen kann. Es kann daher nichts Anderes damit gemeint sein, als die Freiheit der Glau-

bensäußerung und Gottesverehrung, die Cultusfreiheit. — Im Uebrigen schließe ich mich der Argumentation des Abgeordneten Biedermann an. Das Cultusministerium hat bei der vom Ausschusse angegriffenen Verordnung Motive gebraucht, die den religiösen Sinn des Volkes noch viel mehr verletzen, wenn es diese Motive in ihrem Wesen erkennt, als selbst die Verzögerung einer Taufe bei solchen Eltern, die da wünschen, daß ihre Kinder erst weiter heranwachsen möchten. Diese Ministerialverordnung hat die Taufe ganz gegen ihre Natur auch mit zu einer politischen Verwaltungsmaßregel gemacht; und das ist ein Eingriff in die Heiligkeit des Sacramentes. Wenn derartige Maßregeln für die Aufrechterhaltung der evangelischen Kirche ergriffen und fortgesetzt werden, die ihr mehr schaden als nützen, dann heißt es am Ende: *aut ecclesia catholica aut nulla*, und von einer evangelischen Kirche und von einem evangelischen Kirchenregiment wird dann bei uns nicht mehr die Rede sein. Bezogen sich daher allerdings meine zwei ersten Anträge nur auf Beseitigung der für die Gesundheit der Kinder und Wöchnerinnen allzukurzen Tauffrist und auf Beseitigung einer der Sache nachtheiligen Ungleichmäßigkeit von Gestattung der Hausaufen in den verschiedenen Ephorien und Städten, worüber schon die Dresdener Geistlichkeit geklagt hat, und nehme ich die versprochene Abstellung dieser Mängel dankbar an, so kann ich doch der Zwangstaufe durch weltliche Mittel und Gewalt um so weniger das Wort reden, als ich der Macht der christlichen Sitte noch volles Vertrauen schenke. Ich stimme darum dem Ausschußberichte bei.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Mein Amtsbruder Hering hat sich gemüßigt gefunden, mir einige Behauptungen unterzulegen, die ich durchaus nicht ausgesprochen habe. Er mißt mir bei, ich habe gesagt, die Taufe sei keine kirchliche Handlung. Das sind aber nicht meine Worte, sondern ich habe nur gesagt, sie sei keine bloß kirchliche, sondern auch eine christliche, und es steht mir das Christenthum höher als die Kirche. Ferner behauptet er, ich hätte gegen die Grundrechte gesprochen; das ist auch nicht wahr, ich habe bloß darauf hingewiesen, daß, wie auch der Abg. Wigard angedeutet, dieselben nicht eher Anwendung finden können, als bis die Einführungsgesetze erschienen sein werden oder die kirchlichen Einrichtungen ins Leben getreten sind, die wir eben noch nicht besitzen. Ich habe sodann auch nicht vom Zwange des Christenthum gesprochen, sondern vielmehr gesagt, es bleibe Jedem die Freiheit ausscheiden zu können, er müsse es aber nur erklären; diejenigen aber, die dann in der Kirche bleiben, müssen sich auch den Anordnungen fügen, die einmal die Kirchengesellschaft ausgesprochen hat. Ich habe auch weiter nur die Kinder bedauert, ohne mich dabei verpflichtet zu fühlen, meine Glaubensansicht wegen der Erbsünde näher auszusprechen. Der Abg. Wigard führte einen einzelnen Fall an, wonach ein Protestant, der zum Katholicismus übergetreten, nochmals getauft worden sei. Ich glaube, dieser